

5036 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Gesundheitsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 22. Juni 1995 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Bund und Länder sind übereingekommen, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl. Nr. 863/1992, die für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 abgeschlossen wurde, für das Jahr 1995 zu verlängern. Im Zuge dessen sind auch die entsprechenden Bestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, die ebenfalls auf ein Auslaufen der genannten Vereinbarung mit Ende 1994 abgestellt haben, um ein Jahr zu verlängern.

Durch den vorliegenden Beschluß werden dem Bund keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Um eine sonst deutliche Erhöhung der Beiträge zur Krankenversicherung abzuwenden, damit eine zusätzliche finanzielle Belastung der sozialen Krankenversicherung ausgeglichen werden könnte, wäre eine entsprechende Änderung des Bundesrechts erforderlich gewesen.

Der Gesundheitsausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 4. Juli 1995 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1995 07 04

Johann Kraml
Berichterstatter

Dr. Paul Tremmel
Vorsitzender